

Bericht des Ausschusses für öffentliche Wohlfahrt

betreffend das Gesetz zur Regelung des Leichen- und Bestattungswesens in Oberösterreich (O. ö. Leichenbestattungsgesetz).

(L - 164/2 - XVIII)

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 12 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ist das Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Das Leichen- und Bestattungswesen verbleibt demnach gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG. 1929 im selbständigen Wirkungsbereich der Länder. Das Leichen- und Bestattungswesen war bisher in einer Unzahl von Einzelvorschriften geregelt, die teilweise auf die Zeit Maria Theresias und Josefs II. zurückgehen. Dazu kommt noch, daß die einzelnen Rechtsvorschriften aus völlig verschiedenen Rechtssphären stammen, so aus der Zeit der österreichisch-ungarischen Monarchie, der 1. Republik, der Besetzung durch das Deutsche Reich und der 2. Republik. Diese Vorschriften widersprechen sich vielfach. Sie sind nicht aufeinander abgestimmt und bezüglich ihrer Geltung keineswegs sicher bestimmbar. Die Rechtsunsicherheit auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens ist daher beträchtlich. Der Gesetzentwurf soll diese fühlbare Lücke schließen und ein einheitliches, die gesamte Materie umfassendes Recht schaffen. Dabei kommt es nicht darauf an, die ganze Materie sachlich einer neuen Ordnung zu unterwerfen, sondern die seit langem bestehende und im wesentlichen bewährte Übung gesetzlich zu untermauern und nur da und dort bestehende Unklarheiten zu beseitigen, verschiedentlich divergierende Vorgangsweisen zu vereinheitlichen und vor allem auch einen möglichst einfachen Verwaltungsablauf, soweit dies die öffentlichen Interessen zulassen, zu erzielen.

Der Gesetzentwurf gliedert sich in sieben Abschnitte, und zwar:

- I. Totenbeschau
- II. Obduktionen
- III. Leichenbestattung
- IV. Überführung und Enterdigung von Leichen
- V. Bestattungsanlagen
- VI. Strafen; Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes
- VII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des Gesetzes folgendes zu bemerken:

§ 1 enthält die allgemeinen Bestimmungen über die Totenbeschau. Schon durch Hofkanzleidekret vom 30. März 1770 wurde erstmals angeordnet, daß kein Leichnam bestattet werden darf, bevor die Tatsache und die Ursache des Todes im Wege einer amtlichen Totenbeschau festgestellt wurde.

Diese Zielsetzung ist im wesentlichen gleich geblieben.

§ 2 geht von dem Grundsatz aus, daß die Totenbeschau eine Aufgabe der Gemeinde ist. Dies deckt sich mit der bisherigen Rechtslage, da schon gemäß § 4 des Reichssanitätsgesetzes, RGBL. Nr. 68/1870, bestimmt ist, daß die Totenbeschau der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreis obliegt. Es ist vorgesehen, daß die Gemeindeärzte die Totenbeschau durchführen, in Städten mit eigenem Statut jedoch eigene von der Gemeinde zu bestellende Ärzte. Zur Entlastung des Gemeindearztes oder zu dessen Vertretung können auch andere Ärzte von der Gemeinde zur Vornahme der Totenbeschau bestellt werden. In Krankenanstalten im Sinne des § 10 des O. ö. Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 19/1958, ist die Totenbeschau von den Prosektoren oder deren Vertretern, in Ermangelung solcher von den zur Totenbeschau vom Träger der Krankenanstalt bestellten Ärzten durchzuführen.

Die Bestimmung des Abs. 4 erscheint zweckmäßig, weil es nicht in allen Fällen notwendig sein wird, einen stellvertretenden Totenbeschauer zu bestellen. Es wird dadurch möglich sein, den Totenbeschauer der Nachbargemeinde heranzuziehen. Der Totenbeschauer wird in diesen Fällen als Organ jener Gemeinde tätig, in deren Gebiet die Totenbeschau vorgenommen wird.

§ 3 regelt die Todesfallsanzeige. Jeder Todesfall ist, damit der Totenbeschauer tätig werden kann, unverzüglich dem Totenbeschauer anzuzeigen. Im Normalfalle wird die Anzeige unmittelbar an den Totenbeschauer zu richten sein. Wo dies die Anzeige beschleunigt, kann sie auch beim Gemeindeamt erstattet werden. Im Falle des Auffindens einer Leiche kann die Anzeige auch bei der nächstgelegenen Sicherheitsdienststelle erstattet werden. In allen diesen Fällen ist die Todesfallsanzeige sofort an den Totenbeschauer weiterzuleiten.

Abs. 2 bestimmt, wer zur Todesfallsanzeige verpflichtet ist. Diese Bestimmung geht vom Regelfalle aus, daß der Tod am Wohnsitz oder am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Verstorbenen eingetreten ist. Ein weiterer häufiger Fall ist der, daß der Tod in einer Anstalt eingetreten ist. Besondere Verpflichtungen treffen den Arzt bzw. die Hebamme im Falle von Tot- oder Fehlgeburten (Abs. 3).

Abs. 4 bestimmt in Übereinstimmung mit der allgemein üblichen Vorgangsweise, daß der Verpflichtete die Todesfallsanzeige auch durch das beigezogene Leichenbestattungsunternehmen erstatten kann.

Schließlich wird im Abs. 5 bestimmt, daß durch die Bestimmungen über die Todesfallsanzeige die Vorschriften auf dem Gebiete des Personenstands wesens nicht berührt werden. Festzuhalten ist ferner, daß die Unterscheidung des Personenstandsrechtes in Totgeburten und Fehlgeburten, wobei gemäß § 64 der Verordnung DRGBI. I S. 533 als Hauptkriterium die Größe der Frucht gilt, im Zusammenhang mit der Totenbeschau keine Bedeutung zukommt. Diese Unterscheidung ist willkürlich und unwissenschaftlich. Der Totenbeschau und damit der Todesfallsanzeige unterliegen Totgeburten und Fehlgeburten. Eine Unterscheidung braucht das Gesetz nicht zu treffen, weil die Bestimmungen für beide Arten dieser Geburten gleich sind.

§ 4 verpflichtet den behandelnden Arzt zur Ausstellung des Behandlungsscheines. Dieser Behandlungsschein ist dazu bestimmt, dem Totenbeschauer die Diagnose zu erleichtern. Deshalb ist im Behandlungsschein die Grundkrankheit und die vom behandelnden Arzt angenommene unmittelbare Todesursache zu verzeichnen. Der Behandlungsschein ist den Personen zu übergeben, die zur Todesfallsanzeige verpflichtet sind. Diese Personen haben den Behandlungsschein dem Totenbeschauer vor der Totenbeschau auszufolgen.

§ 5 enthält allgemeine Verhaltensregeln, u. a., daß die Leiche bis zur Totenbeschau grundsätzlich am Sterbeort zu belassen ist. Wo dies nicht möglich oder unzweckmäßig ist, kann der Totenbeschauer die Zustimmung zu einer anderen Vorgangsweise geben. Auch darf eine Leiche in der Regel erst nach Zustimmung des Totenbeschauers angekleidet, aufgebahrt oder eingesargt werden. Bei plötzlichen Todesfällen, in Fällen eines gewaltsamen Todes oder bei Verdacht auf fremdes Verschulden hat die Leiche in unveränderter Lage zu verbleiben, sofern nicht die Vornahme von Wiederbelebungsversuchen notwendig oder die Veränderung der Lage der Leiche aus sonstigen Gründen geboten ist. Ferner sind Bestimmungen über Wäsche und Bekleidungsstücke, die der Verstorbene beim Eintritt des Todes getragen hat, getroffen.

Abs. 5 verpflichtet jedermann, im erforderlichen Umfang dem Totenbeschauer wahrheitsgetreue Auskünfte zu erteilen und dessen Anordnungen zu befolgen.

§ 6 regelt die Vornahme der Totenbeschau. Diese ist ehestmöglich, jedenfalls aber binnen vierundzwanzig Stunden nach Erhalt der Todesfallsanzeige, vorzunehmen.

Abs. 2 enthält als grundlegende Bestimmung, daß der Totenbeschauer nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft festzustellen hat, ob die Merkmale des eingetretenen Todes

an der Leiche vorhanden sind, ferner ob die von ihm erhobenen Befunde mit den Angaben des Behandlungsscheines und jenen der Angehörigen übereinstimmen sowie schließlich, ob der Verdacht auf fremdes Verschulden an dem Eintritt des Todes ausgeschlossen werden kann.

§ 7 enthält den deklarativen Hinweis auf § 84 StPO.; diese Bestimmung verpflichtet den Totenbeschauer zur Anzeige an den Staatsanwalt des zuständigen Gerichtes, wenn der Verdacht besteht, daß der Tod durch fremdes Verschulden herbeigeführt oder mitverursacht wurde. Kann die Todesursache nicht einwandfrei festgestellt werden oder liegen Umstände vor, die es erforderlich erscheinen lassen, daß die Obduktion der Leiche durch die Bezirksverwaltungsbehörde angeordnet wird, so ist die Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

Weiters verpflichtet § 7 den Totenbeschauer bei Todesfällen nach einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit die unaufschieblichen sanitätspolizeilichen Verfügungen vorläufig selbst zu treffen, bis solche Anordnungen vom Amtsarzt getroffen werden.

§ 8 regelt die Ausstellung des Totenbeschauscheines als Beurkundung der Totenbeschau. Der Totenbeschauschein ist Voraussetzung für die Bestattung der Leiche. Er darf in den Fällen des § 7 Abs. 1 und 2 erst dann ausgestellt werden, wenn das Gericht bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde erklärt hat, keinen Anlaß zum Eingreifen zu sehen.

Ferner regelt § 8 die Totenbeschauniederschrift, in die der Totenbeschauer den wesentlichen Inhalt des ärztlichen Behandlungsscheines und seine eigenen Feststellungen bei der Totenbeschau aufzunehmen hat. Ein Durchschlag der Totenbeschauniederschrift ist der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

§ 9 überträgt die Aufsicht über die Durchführung der Totenbeschau der Bezirksverwaltungsbehörde. Er gibt dieser die Mittel an die Hand, um die Aufsicht wirksam durchführen zu können.

§ 10 überträgt es der Landesregierung, die näheren Bestimmungen über die Totenbeschau durch Verordnung zu regeln. Der Rahmen für die Durchführungsverordnung ist durch das Gesetz abgesteckt. Es wird Sache der Landesregierung sein, die durch Art. 18 B-VG. 1929 gesetzte Grenze bei Erlassung der Verordnung nicht zu überschreiten.

Abschnitt II des Gesetzes enthält die Bestimmungen über Obduktionen. Dabei wurde davon ausgegangen, daß im wesentlichen drei Gruppen von Obduktionen zu unterscheiden sind. Die erste Gruppe ist die der gerichtlichen Obduktion im Dienste der Strafrechtspflege, die zweite Gruppe die der Obduktion auf verwaltungsbehördliche Anordnung und die dritte Gruppe die der im privaten Interesse durchgeführten Obduktion entweder auf letztwillige Anordnung des Verstorbenen oder im Auftrage der Angehörigen. Die gerichtliche Obduktion im Dienste der Straf-

- rechtspflege ist als Angelegenheit des Strafrechtswesens im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG. 1929 in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache und daher in diesem Gesetz nicht zu regeln. Die entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften, die Verordnung vom 28. Jänner 1855, RGBl. Nr. 26, und die Verordnung vom 8. April 1857, RGBl. Nr. 73, bleiben daher, soweit sie die gerichtliche Leichenöffnung regeln, unberührt. Soweit die letztere Vorschrift außgerichtliche Leichenöffnungen betrifft, ist sie mit dem Vollwirksamwerden der Kompetenzartikel des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 gemäß § 4 Abs. 2 des Übergangsgesetzes 1920 Landesrecht geworden. § 42 Abs. 2 lit. a des Gesetzentwurfes sieht insoweit die Aufhebung dieser Verordnung vor.
- § 11 Abs. 1 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die Bezirksverwaltungsbehörde die Obduktion einer Leiche anzuordnen hat.
- Abs. 2 erklärt ausdrücklich die Bestimmungen des O. ö. Krankenanstaltengesetzes über die Obduktionen in Krankenanstalten und die Bestimmungen über gerichtliche Obduktionen für nicht berührt.
- Abs. 3 normiert als Voraussetzung für die Durchführung einer Obduktion die erfolgte Totenbeschau und, sofern es sich nicht um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt, die Ausstellung des Totenbeschauscheines.
- § 12 regelt die Durchführung der Obduktion und verpflichtet bei behördlich angeordneten Obduktionen die Gemeinde, in der sich der Todesfall ereignet hat, einen geeigneten Raum für die Obduktion und eine geeignete Hilfskraft für den Obduzenten kostenlos beizustellen. Hat die Gemeinde keine eigene derartige Anlage, wird sie dieser Verpflichtung in der Weise nachzukommen haben, daß sie die Kosten trägt, die für die Bereitstellung durch eine andere Gemeinde oder einen anderen Dritten (z. B. einen Krankenanstaltenträger) auflaufen, einschließlich der Kosten einer deswegen notwendigen Überführung der Leiche. Diese Verpflichtung der Gemeinden entspricht der bisherigen Rechtslage.
- § 13 verpflichtet den Obduzenten zur Verständigung des Gerichtes bzw. der Bezirksverwaltungsbehörde, wenn er während einer Obduktion Feststellungen macht, die eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Obduktion geboten erscheinen lassen. In diesem Falle hat der Obduzent die Obduktion zu unterbrechen, sofern dies ohne Schaden für das Ergebnis geschehen kann.
- § 14 Abs. 1 dehnt die Wirksamkeit der Bestimmungen über Obduktionen auf jene Fälle aus, in denen keine vollständige Obduktion vorgenommen wird.
- Im Abs. 2 wird klaggestellt, daß die Entnahme von Material und Leichenteilen zu diagnostischen Untersuchungen und zum Zwecke der Forschung, der Lehre oder der Heilbehandlung nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt. Diese

Materie, die durch den Fortschritt der medizinischen Wissenschaften immer mehr an Bedeutung gewinnt, wird einer gesonderten, eingehenden Regelung vorbehalten. Voraussetzung für eine solche Regelung ist die Klärung, ob es sich dabei um eine dem Bund oder den Ländern zustehende Angelegenheit handelt.

- § 15 regelt die Einbalsamierung. Es wird Vorsorge getroffen, daß die Einbalsamierung kunstgerecht und vom sanitätspolizeilichen Standpunkt aus einwandfrei durchgeführt wird. Auch für die Einbalsamierung sollen grundsätzlich die für die Durchführung von Obduktionen geltenden Bestimmungen sinngemäß gelten.
- § 16 regelt die Bestattungspflicht. Jede Leiche muß bestattet werden, und zwar grundsätzlich innerhalb der vom Gesetz bestimmten Frist. Wenn eine Leiche in ein anatomisches Institut abgegeben wird, sollen diese Fristen nicht gelten. Sonst ist zur Bestattung außerhalb dieser Fristen im Einzelfalle die Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich.
- Ferner wird bestimmt, wer verpflichtet ist, für die Bestattung der Leiche Vorsorge zu treffen. Aus sanitätspolizeilichen Rücksichten ist erforderlich, die Gemeinde zu verpflichten, für die Bestattung zu sorgen, wenn sonstige Verpflichtete nicht vorhanden sind oder diese ihrer Pflicht nicht rechtzeitig nachkommen. Die Verpflichtung, für die Bestattung einer Leiche zu sorgen, beinhaltet keineswegs auch die Verpflichtung, für die Bestattungskosten aufzukommen. Diese Frage ist vielmehr getrennt zu beurteilen und bedarf keiner Regelung in diesem Gesetz. Dies ist eine Angelegenheit des Privatrechtes, allenfalls eine Angelegenheit der Armenfürsorge, und nach den hierfür geltenden Vorschriften zu beurteilen.
- § 17 regelt die Aufbahrung der Leichen. Während in größeren Orten Leichen im Sterbehaus nur mehr in den seltensten Fällen aufgebahrt werden, ist dies in den Landgemeinden noch häufig der Fall und führt vielfach zu sanitären Ubelständen. Es soll daher die Aufbahrung außerhalb einer Leichenhalle in Zukunft die Ausnahme darstellen.
- § 18 enthält die allgemeinen Bestimmungen über die in Betracht kommenden Bestattungsarten. Die einzelnen Bestattungsarten sind grundsätzlich gleichgestellt. Wenn aber eine ausdrückliche Willenserklärung des Verstorbenen bezüglich der Bestattungsart nicht vorliegt und sich die zur Wahl der Bestattungsarten Berufenen nicht einigen können oder wenn niemand da oder willens ist, die Bestattungsart zu wählen, soll die Leiche beerdigt werden. Nach dem reichsdeutschen Gesetz über die Feuerbestattung stand bisher die Entscheidung der „Polizeibehörde“ zu. Diese Bestimmung wurde jedoch fallen gelassen, weil nicht erfindlich ist, unter welchem Gesichtspunkt eine Behörde berufen sein soll, über die Wahl der Bestattung zu entscheiden. Wer die Beerdigung, aus welchen Gründen immer, ablehnt, hat die Möglichkeit, zu Lebzeiten die

Feuerbestattung zu verfügen. Im übrigen aber ist derzeit und wohl noch für lange Zeit das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Beerdigung und Feuerbestattung ein derartiges (in Linz z. B. seit Jahren gleichbleibend 90 : 10), daß wohl mit Recht die Vermutung nahe liegt, daß jemand, der keine besondere Verfügung für die Bestattung getroffen hat, die Beerdigung nicht ablehnt.

§ 19 beschränkt grundsätzlich die Beerdigung von Leichen und die Beisetzung in einer Gruft auf Friedhöfe. Diese Bestimmung geht bereits auf das Hofkanzleidekret aus dem Jahre 1784 zurück. Ferner wird bestimmt, daß die Beerdigung oder die Beisetzung in einer Gruft ohne Vorlage des Totenbeschauscheines verboten ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Vorschrift ist der Inhaber des Friedhofes.

Die Errichtung einer Begräbnisstätte außerhalb eines Friedhofes bedarf der Bewilligung der Landesregierung. Diese Bewilligung soll nur erteilt werden, wenn die Errichtung der Begräbnisstätte außerhalb eines Friedhofes aus öffentlichen Rücksichten wünschenswert oder durch innere Vorschriften einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft vorgeschrieben ist. Der Fall wird insbesondere dann eintreten, wenn besondere Verdienste höherer Würdenträger — weltlicher oder geistlicher — durch die Beisetzung in einer eigenen Begräbnisstätte geehrt und hervorgehoben werden sollen. In den Übergangsbestimmungen (§ 40 Abs. 2) ist vorgesehen, daß bestehende derartige Begräbnisstätten keiner neuerlichen Bewilligung bedürfen.

Jede Beisetzung in einer behördlich bewilligten Begräbnisstätte ist überdies der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat zu überprüfen, ob die Beisetzung in der Begräbnisstätte den Bedingungen oder Auflagen entspricht, die der Bewilligung der Begräbnisstätte zugrunde liegen. Insbesondere wird sie in der Richtung vorzusorgen haben, daß gesundheitliche Gefährdungen ausgeschlossen sind.

§ 20 beinhaltet die Versargungsvorschriften. Dabei wäre zu berücksichtigen, daß neben dem bisher üblichen Versargungsmaterial Holz und Metall die sogenannten Kunststoffe auch auf diesem Gebiet immer mehr an Bedeutung gewinnen. Die Entwicklung auf dem Gebiete der Kunststoffe ist bekanntlich eine stürmische und die Brauchbarkeit solcher Materialien kann nicht immer sofort mit absoluter Sicherheit beurteilt werden. Es ist daher zweckmäßig, der Landesregierung die Möglichkeit zu geben, nach den jeweiligen Erfahrungen mit derartigen Materialien deren Verwendung durch Verordnung zuzulassen, zwingend vorzuschreiben oder zu untersagen.

§ 21 bestimmt, daß Leichen nur in behördlich bewilligten Feuerbestattungsanstalten eingäschert werden dürfen. Ebenso wie bei der Beerdigung ist die Einäscherung an die Vorlage des Totenbeschauscheines gebunden. Die nach den reichsdeutschen Vorschriften bisher geforderte Geneh-

migung der Polizeibehörde wurde fallen gelassen. Diese Vorschrift entspricht einerseits nicht dem Grundsatz der Gleichstellung aller Bestattungsarten, andererseits aber auch nicht dem Erfordernis nach Verwaltungsvereinfachung. Die Bestimmungen über die Totenbeschau stellen nach menschlichem Ermessen in ausreichender Weise sicher, daß keine Leiche eingäschert wird, solange die Todesursache nicht geklärt und den Belangen der Strafrechtspflege nicht Genüge getan ist. Praktisch wird die Grundlage der Entscheidung der Polizeibehörde doch das Ergebnis der Totenbeschau sein.

Die gesamten Aschenreste einer eingäscherten Leiche sind in ein dauerhaftes, luft- und wasserdichtes Behältnis, die Urne, aufzunehmen. Die Urne ist in der Weise zu kennzeichnen, daß die Aschenreste jederzeit identifiziert werden können. Aus demselben Grunde ist das Vermischen von Aschenresten verboten.

§ 22 regelt die Beisetzung der Urnen. Urnen sind, soweit nicht Ausnahmen zulässig sind, auf einem Friedhof (Urnenhain, Urnenhalle) beizusetzen. Die Urne darf an Angehörige oder andere Personen nicht abgegeben werden; sie ist unmittelbar an die betreffende Friedhofsverwaltung zu übergeben. Für die Beisetzung einer Urne außerhalb eines Friedhofes gelten die diesbezüglichen für Beerdigungen geltenden Bestimmungen sinngemäß.

Aus § 21 Abs. 3 und der Beisetzungspflicht (§ 22) ergibt sich, daß das Verstreuen der Asche in die Windrichtungen oder eine sonstige Beseitigung der Asche unzulässig ist.

§ 23 enthält die grundlegenden Bestimmungen über die Überführung von Leichen. Bisher war grundsätzlich jede Überführung einer Leiche, soweit sie nicht vom Sterbeort unmittelbar auf den Friedhof erfolgt, genehmigungspflichtig. Diese Regelung soll grundsätzlich beibehalten werden, doch sollen Erleichterungen soweit geschaffen werden, wie es aus sanitätspolizeilichen Erwägungen vertretbar ist.

Die Überführung von Urnen bedarf keiner Bewilligung.

Abs. 5 regelt die Überführungen von einem anderen Bundesland nach Oberösterreich. Dabei ist vorgesehen, daß eine eigene Bewilligung in Oberösterreich nicht erforderlich ist, wenn der Transport nach den in anderen Bundesländern geltenden Vorschriften durchgeführt wird.

Abs. 6 erklärt die Bestimmungen des Internationalen Abkommens über die Leichenbeförderung, BGBI. Nr. 118/1958, als Bestandteil dieses Gesetzes, soweit dieses Abkommen nicht unmittelbar anwendbares Bundesrecht enthält.

Abs. 7 erklärt die einschlägigen verkehrsrechtlichen Vorschriften des Bundes über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug für unberührt.

§ 24 enthält die Versargungsvorschriften, die bei den nach § 23 Abs. 1 bewilligungspflichtigen Überführungen von Leichen zu beobachten sind.

Auch hier ist berücksichtigt, daß verschiedene Kunststoffe gegenüber dem bisherigen Versargungsmaterial im immer größeren Umfange bevorzugt werden und vielfach auch tatsächlich einen Fortschritt darstellen.

- § 25 behält die Überführung von Leichen grundsätzlich den konzessionierten Leichenbestattungsunternehmen vor. Von dieser im sanitätspolizeilichen Interesse notwendigen Bestimmung kann nur in den im Gesetz angeführten besonderen Ausnahmefällen abgegangen werden.
- § 26 regelt das Bewilligungsverfahren und bringt verschiedene, vom überführenden Leichenbestattungsunternehmen wahrzunehmende Verhaltensmaßregeln.
- § 27 enthält die Bestimmungen über die Enterdigung, die an die Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde gebunden ist.
- § 28 regelt die Überführung enterdigter Leichen. Für die Überführung gelten im wesentlichen die für andere Überführungen geltenden Vorschriften.
- § 29 erleichtert die Enterdigungen und Überführungen von Leichen, die im Rahmen der staatlichen Kriegsgräberfürsorge durchgeführt werden.
- § 30 enthält die grundsätzlichen Bestimmungen über die Errichtung von Bestattungsanlagen. Unter Bestattungsanlagen werden insbesondere verstanden: Friedhöfe, Feuerbestattungsanlagen, Urnenhaine und Urnenhallen. Das Gesetz unterscheidet kommunale Bestattungsanlagen und konfessionelle Bestattungsanlagen.
- Den Gemeinden kommt auf Grund der Bestimmungen des § 3 des Reichssanitätsgesetzes, RGBl. Nr. 68/1870, die Errichtung, Instandhaltung und Überwachung der Leichenkammern und Begräbnisplätze zu. Diese Aufgaben sollen den Gemeinden auch weiterhin zukommen.
- Den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ist das Recht auf Errichtung konfessioneller Bestattungsanlagen verfassungsrechtlich gewährleistet, und zwar durch Art. 15 des Staatsgrundgesetzes, RGBl. Nr. 142/1867, das gemäß Art. 149 Abs. 1 B-VG. 1929 als Verfassungsgesetz gilt. Gemäß Art. 15 Staatsgrundgesetz hat jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genuße ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecken bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, ist aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Der Verwaltungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß die Beschlußfassung darüber, ob ein konfessioneller Friedhof errichtet, erweitert, ganz oder teilweise aufgelassen werden soll und die Durchführung solcher Beschlüsse eine innere Angelegenheit ist, zu deren Ordnung und Verwaltung jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft das Recht hat. (Vergleiche

Klecatsky-Weiler, Österreichisches Staatskirchenrecht, S. 31; Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei 1958.)

- § 31 unterwirft die Errichtung, die Erweiterung sowie die teilweise und gänzliche Auffassung einer Bestattungsanlage der behördlichen Bewilligung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn für die Anlage ein Bedarf besteht und es sind alle jene Auflagen oder Bedingungen vorzuschreiben, die einen klaglosen oder pietätvollen Betrieb einer Anlage gewährleisten.
- § 32 verpflichtet den Friedhofsinhaber zur Errichtung einer Leichenhalle, bei kleineren Anlagen einer Leichenkammer, die den Erfordernissen von Pietät und Würde entsprechen.
- § 33 regelt die Aufnahmepflicht. Die Aufnahmepflicht ist hier nur bezüglich der kommunalen Bestattungsanlagen zu regeln. Für konfessionelle Friedhöfe bleiben die Bestimmungen des Art. 12 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 49, wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden, unberührt. Dieses Gesetz ist in Durchführung zu den Art. 14 und 15 des Staatsgrundgesetzes ergangen. Die Angelegenheit muß daher als Teil des Kompetenzbestandes „Bundesverfassung“ im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 1 B-VG. 1929 angesehen werden und kann daher durch den Landesgesetzgeber nicht geregelt werden. Art. 12 des Gesetzes RGBl. Nr. 49/1868 lautet:
- „Artikel 12. Keine Religionsgemeinde kann der Leiche eines ihr nicht Angehörigen die anständige Beerdigung auf ihrem Friedhofe verweigern:
1. wenn es sich um die Bestattung in einem Familiengrabe handelt, oder wenn
 2. da, wo der Todesfall eintrat oder die Leiche gefunden war, im Umkreise der Ortsgemeinde ein für Genossen der Kirche oder Religionsgenossenschaft des Verstorbenen bestimmter Friedhof sich nicht befindet.“
- Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhange, daß unter Leichen im Sinne des Art. 12 dieses Gesetzes auch die Aschenreste einer krematierten Leiche zu verstehen sind (Verwaltungsgerichtshoferkennntnis vom 16. März 1915, Slg. 10.811 A). Zur Frage, welche Bedeutung dem Begriff „anständige Beerdigung“ zukommt, liegt eine eingehende Sprechpraxis des Verwaltungsgerichtshofes vor (siehe Klecatsky-Weiler a. a. O. S. 91).
- § 34 Abs. 1 und 2 bilden die Grundlage für die Errichtung der Friedhofsordnung.
- Abs. 3 regelt bzw. klärt die Rechtsverhältnisse zwischen den Benützern eines Friedhofes und den Friedhofsinhabern. Hier ist zu unterscheiden zwischen kommunalen und konfessionellen Friedhöfen.
- Bezüglich der kommunalen Friedhöfe wird bestimmt, daß die Rechtsverhältnisse zwischen den Gemeinden als Inhabern der kommunalen Friedhöfe und den Benützern dieser

Friedhöfe öffentlich-rechtlicher Natur sind. Daraus ergibt sich, daß derartige Rechtsbeziehungen im Rahmen der hoheitsrechtlichen Verwaltung von den Gemeindebehörden durch Bescheid zu erledigen sind. Daraus ergibt sich ferner im Zusammenhange mit den Bestimmungen des EGVG. 1950, ohne daß es im vorliegenden Gesetz ausdrücklich bestimmt werden müßte, daß auf derartige Rechtsbeziehungen die Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden sind. Aus der O. ö. Gemeindeordnung 1948 und aus den betreffenden Stadtstatuten ergibt sich, wer im Verwaltungsverfahren in erster Instanz und welche Behörden im Rechtsmittelzug einzuschreiten haben. Bezüglich der Einhebung von Abgaben ergibt sich die Behördenzuständigkeit aus dem O. ö. Abgaben-Verfahrensgesetz, LGBl. Nr. 45/1955.

Bezüglich der Rechtsverhältnisse zwischen den Benützern von konfessionellen Friedhöfen und den anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften als Inhabern solcher Friedhöfe ergibt sich aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Dezember 1959, V 11/59, folgendes:

Gemäß Art. 15 StGG. ordnen und verwalten die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ihre inneren Angelegenheiten selbständig. In den inneren Angelegenheiten dieser Kirchen und Religionsgesellschaften fehlt den staatlichen Organen jede Kompetenz. In diesen Angelegenheiten ist die Tätigkeit der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften keine staatliche Tätigkeit im Sinne der Bundesverfassung. Die generellen und individuellen Akte der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sind nicht Verordnungen und sind nicht Bescheide im Sinne der Bundesverfassung, soweit sie innere Angelegenheiten zum Gegenstand haben.

Da aber auch Rechtsbeziehungen zwischen dem Inhaber eines konfessionellen Friedhofes und Personen, die nicht Angehörige der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft sind, entstehen werden — gemäß Art. 12 des Gesetzes RGBl. Nr. 49/1868 kann ja z. B. keine Religionsgemeinde die Leiche eines ihr nicht Angehörigen die anständige Beerdigung auf ihrem Friedhof verweigern —, ist es notwendig, festzustellen, daß die privatrechtliche Natur solcher Rechtsverhältnisse durch das vorliegende Gesetz nicht berührt wird. Den Inhabern konfessioneller Friedhöfe werden daher durch dieses Gesetz hoheitsrechtliche Befugnisse nicht eingeräumt.

§ 35 überträgt die Überwachung der Friedhöfe der Bezirksverwaltungsbehörde. Eine Besichtigung der Friedhöfe in Turnussen von höchstens drei Jahren ist vorgeschrieben, desgleichen die Führung eines Gräberbuches. Anlässlich der Besichtigung zutage getretene Mängel hat die Bezirksverwaltungsbehörde zur Behebung vorzuschreiben.

§ 36 sieht vor, daß ein Friedhof zeitlich gesperrt oder endgültig geschlossen werden kann, wenn er sich in einer Beschaffenheit befindet, daß die

Weiterbenützung eine gesundheitliche Gefährdung der Umwelt mit sich bringen würde und Maßnahmen nach § 35 zur Behebung der Mißstände nicht ausreichen.

§ 37 bestimmt, daß durch dieses Gesetz die Bestimmungen der geltenden Bauordnungen nicht berührt werden. Wenn also beispielsweise Hochbauten auf Friedhöfen errichtet werden sollen, unterliegen diese der Baubewilligung. Gleichzeitig werden auch die Enteignungsbestimmungen der einzelnen Bauordnungen aufrecht erhalten. Sowohl die O. ö. Bauordnung als auch die Linzer Bauordnung, die auch noch für verschiedene andere Städte gilt, sehen Enteignungsbestimmungen für Friedhofsanlagen vor. Die Bauordnungen enthalten die Enteignungsbestimmungen für Friedhöfe im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Landesplanung bzw. Raumordnung. Es ist unzweckmäßig, sie dort herauszuschälen und sie im Leichenbestattungsgesetz gesondert zu regeln. Die Anlage neuer Friedhöfe ist nicht zuletzt eine Angelegenheit der Landesplanung, in den Städten Teil der städtebaulichen Maßnahmen. Überdies würde es nicht genügen, lediglich das Enteignungsrecht festzulegen, sondern es müßten auch eingehende Verfahrensbestimmungen, aber auch materielle Bestimmungen über die Zulässigkeit der Enteignung geschaffen werden, die die im Gesetz angeführten Bestimmungen der Bauordnungen in durchaus entsprechender Weise bereits festlegen.

§ 38 dehnt die für Friedhöfe geltenden Bestimmungen der §§ 34 bis 37 auch auf andere Bestattungsanlagen aus, deren Errichtung gemäß § 30 einer Bewilligung bedarf.

§ 39 Abs. 1 enthält die Strafbestimmungen. Der Versuch wird für strafbar erklärt.

Abs. 2 ermöglicht es, dem Täter die Verpflichtung zur Herstellung des dem Gesetz entsprechenden Zustandes aufzuerlegen. Solche Maßnahmen sind außerhalb des Strafverfahrens und unabhängig vom Verschulden und strafrechtlicher Verantwortlichkeit des Täters in einem Administrativverfahren durch Bescheid zu treffen.

§ 40 enthält die Übergangsbestimmungen.

Abs. 1 bestimmt, daß es nicht notwendig ist, die nach den bisher geltenden Bestimmungen bestimmten Totenbeschauer neuerlich zu bestellen. Abs. 2 bestimmt, daß bestehende Bestattungsanlagen (§ 30) und Begräbnisstätten außerhalb eines Friedhofes (§ 19 Abs. 3) keiner neuen Bewilligung bedürfen. Solche Anlagen sollen jedoch den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend geändert werden, wenn Mißstände vorliegen. Die Beisetzung in einer bestehenden Begräbnisstätte ist jedoch der Bezirksverwaltungsbehörde sinngemäß in gleicher Weise anzuzeigen, wie dies § 19 Abs. 4 bei neu errichteten Begräbnisstätten vorsieht. Es muß sichergestellt werden, daß eine Beisetzung in einer solchen Begräbnisstätte vom sanitätspolizeilichen Standpunkt aus in Ordnung ist.

Abs. 3 trägt der Tatsache Rechnung, daß es derzeit konfessionelle Friedhöfe gibt, die nicht unmittelbar im Eigentum einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft stehen, sondern wie z. B. der St. Barbara-Friedhof in Linz im Eigentum eines Fonds. Hier soll Klarheit geschaffen werden, da es sich auch in diesen Fällen um konfessionelle Friedhöfe handelt.

Abs. 4 enthält die Übergangsbestimmungen bezüglich der bestehenden Friedhofsordnungen. Sie sollen keiner neuen Bewilligung bedürfen. Wenn sie jedoch nach diesem Gesetz änderungs- oder ergänzungsbedürftig sind, sollen sie entsprechend geändert oder ergänzt werden.

§ 41 enthält im Interesse der Rechtssicherheit eine demonstrative Aufzählung von Verwaltungsvorschriften, die durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt werden. Es handelt sich in allen Fällen um bundesrechtlich geregelte Angelegenheiten, deren Regelung dem Landesgesetzgeber nicht zukommt.

§ 42 regelt die Aufhebung von bestehenden Vorschriften. Es wird zunächst der Grundsatz ausgesprochen, daß alle Bestimmungen über das Leichenbestattungswesen, soweit dieses in diesem Gesetz geregelt ist, aufgehoben sind. Daran schließt sich im Interesse der Rechtssicherheit

eine demonstrative Aufzählung der von dieser Bestimmung betroffenen Vorschriften. Bei der Vielfalt und bei dem Alter der bestehenden Vorschriften ist es möglich, daß bei dieser Aufzählung Vorschriften nicht erfaßt wurden oder Vorschriften erfaßt wurden, die bereits zur Gänze oder teilweise nicht mehr Bestandteil der geltenden Rechtsordnung sind. Eindeutig nicht mehr geltende Vorschriften wurden in die Aufzählung des § 42 nicht aufgenommen. Im Interesse der Rechtssicherheit wurden jedoch zweifelhafte Fälle jedenfalls in die Aufzählung aufgenommen.

§ 43 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Es wurde eine Frist von etwa drei Monaten vom Zeitpunkt seiner Kundmachung an festgelegt, damit in der Zwischenzeit die erforderlichen Durchführungsvorschriften erlassen werden können.

Der Ausschuß für öffentliche Wohlfahrt beantragt, der Hohe Landtag möge das beigelegte Gesetz zur Regelung des Leichen- und Bestattungswesens in Oberösterreich (O. ö. Leichenbestattungsgesetz) beschließen.

L i n z, am 20. Jänner 1961.

Harringer
Obmann

Plasser
Berichterstatter

Gesetz

vom

zur Regelung des Leichen- und Bestattungswesens in Oberösterreich (O. ö. Leichenbestattungsgesetz).

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

I. Totenbeschau.**§ 1.****Allgemeines.**

(1) Jede Leiche ist vor der Bestattung der Beschau durch den auf Grund dieses Gesetzes zuständigen Totenbeschauer zu unterziehen. Der Totenbeschau unterliegen auch Totgeburten und Fehlgeburten ohne Rücksicht auf den erreichten Entwicklungszustand.

(2) Die Totenbeschau dient zur Feststellung des eingetretenen Todes und der Todesursache, ferner in Fällen eines gewaltsam herbeigeführten Todes oder bei ungeklärter Todesursache zur Einleitung des behördlichen Verfahrens.

§ 2.**Totenbeschauer.**

(1) Zur Vornahme der Totenbeschau sind berufen:

- a) in Krankenanstalten (§ 2 des O. ö. Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 19/1958) die Prosektoren und deren Vertreter, in Ermangelung solcher, die vom Träger der Krankenanstalt zur Vornahme der Totenbeschau bestellten Ärzte;
- b) außerhalb von Krankenanstalten die Gemeindeärzte; jedoch in Städten mit eigenem Statut die zur Vornahme der Totenbeschau von der Gemeinde bestellten Ärzte.

(2) Soweit erforderlich, hat die Gemeinde zur Entlastung des Gemeindefarztes oder zu dessen Vertretung auch andere Personen, die in Österreich zur Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt sind, unter Abgrenzung des örtlichen Wirkungsbereiches zur Vornahme der Totenbeschau zu bestellen.

(3) Die zur Vornahme der Totenbeschau bestellten Ärzte sind, soweit sie nicht schon nach anderen gesetzlichen Vorschriften auf die gewissenhafte Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit angelobt oder vereidigt wurden, anlässlich ihrer Bestellung auf die gewissenhafte Ausübung dieses Amtes und die Befolgung aller einschlägigen Vorschriften anzuloben. Der Bürgermeister hat den bestellten Totenbeschauer anzuloben und die Bestellung der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. In Städten mit eigenem Statut ist die Anzeige der Landesregierung zu erstatten.

(4) Der Totenbeschauer ist verpflichtet, die Totenbeschau auch in der Nachbargemeinde durchzuführen, wenn dies wegen Verhinderung des dort zuständigen Totenbeschauers notwendig ist.

§ 3.**Todesfallsanzeige.**

(1) Jeder Todesfall ist unverzüglich dem Totenbeschauer, und zwar in der Regel diesem selbst, anzuzeigen. Die Anzeige kann auch beim Gemeindeamt erstattet werden. Im Falle des Auffindens einer

Leiche kann die Todesfallsanzeige auch bei der nächstgelegenen Sicherheitsdienststelle erstattet werden. Die Todesfallsanzeige ist in diesen Fällen sofort an den Totenbeschauer weiterzuleiten.

- (2) Zur Todesfallsanzeige sind verpflichtet:
- a) wenn der Tod am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Verstorbenen eingetreten ist und nicht lit. b zutrifft: die Familienangehörigen des Verstorbenen, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt gelebt haben; andere Wohnungsgenossen oder Pflegepersonen des Verstorbenen; der Wohnungsinhaber; der Hausbesitzer bzw. Hausverwalter; die Anzeigepflicht besteht für jede dieser Personen nur insoweit, als eine in der Reihenfolge früher genannte Person nicht vorhanden oder zur unverzüglichen Erstattung der Anzeige nicht in der Lage ist;
 - b) wenn der Tod in einer Anstalt (Krankenanstalt, Erziehungsanstalt, Strafanstalt usw.) eingetreten ist: der Anstaltsleiter;
 - c) in allen übrigen Fällen derjenige, der zuerst den Todesfall bemerkt oder die Leiche aufgefunden hat.

(3) Bei Totgeburten und Fehlgeburten, sofern nicht Abs. 2 lit. b zutrifft, ist der beigezogene Arzt, falls kein Arzt beigezogen war, die beigezogene Hebamme, zur Todesfallsanzeige verpflichtet, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Anzeige bereits von einer anderen Person erstattet wurde oder hätte erstattet werden sollen. Standesrechtliche Vorschriften der Ärzte und Hebammen werden durch diese Bestimmung nicht berührt. War kein Arzt und keine Hebamme beigezogen, so gilt Abs. 2 lit. a und c.

(4) Der Verpflichtete kann die Todesfallsanzeige entweder unmittelbar oder durch das für die Bestattung in Anspruch genommene konzessionierte Leichenbestattungsunternehmen erstatten. Dieses ist verpflichtet, die Anzeige sofort weiterzuleiten.

(5) Vorschriften auf dem Gebiete des Personenstandswesens, die die Anzeige eines Todesfalls vorsehen, werden nicht berührt.

§ 4.

Behandlungsschein.

Der Arzt, der den Verstorbenen unmittelbar vor dem Tode behandelt hat, ist verpflichtet, unverzüglich einen Behandlungsschein, der alle für die Feststellung der Todesursache erforderlichen Angaben, insbesondere die Angabe der Grundkrankheit und der angenommenen unmittelbaren Todesursache zu enthalten hat, auszustellen und, falls der behandelnde Arzt nicht auch als Totenbeschauer fungiert, dem zur Todesfallsanzeige Verpflichteten zu übergeben. Dieser hat den Behandlungsschein dem Totenbeschauer vor der Totenbeschau auszufolgen.

§ 5.

Allgemeine Verhaltensregeln.

(1) Bis zur Durchführung der Totenbeschau ist die Leiche am Sterbeort zu belassen. Hievon kann nur mit Zustimmung des Totenbeschauers abgegangen werden, wenn dieser keinerlei Zweifel an der Todesursache hegt und das Belassen der Leiche am Sterbeort unzweckmäßig erscheint.

(2) Eine Leiche darf erst nach Zustimmung des Totenbeschauers angekleidet, aufgebahrt oder eingesargt werden.

(3) Bei plötzlichen Todesfällen, in Fällen eines gewaltsam herbeigeführten Todes oder bei Verdacht auf fremdes Verschulden hat die Leiche bis zur Durchführung behördlicher Erhebungen in unveränderter Lage zu verbleiben, sofern nicht die Vornahme von Wiederbelebungsversuchen notwendig oder die Veränderung der Lage der Leiche aus sonstigen zwingenden Gründen geboten ist.

(4) Wäsche und Bekleidungsstücke, die vom Verstorbenen beim Eintritt des Todes getragen oder die für ihn verwendet wurden, dürfen nur mit Zustimmung des Totenbeschauers und nur nach vorhergehender gründlicher Reinigung, nötigenfalls Desinfizierung, anderen Personen überlassen werden. Der Totenbeschauer darf die Zustimmung nicht erteilen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken gegen die Überlassung bestehen. Versagt der Totenbeschauer die Zustimmung, so hat auf Antrag die Bezirksverwaltungsbehörde zu entscheiden, ob sanitätspolizeiliche Bedenken der Überlassung entgegenstehen. Gegen den Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(5) Jedermann ist verpflichtet, dem Totenbeschauer über alle der Feststellung der Todesursache dienlichen Umstände wahrheitsgetreue Auskünfte zu erteilen und die im Zusammenhang mit der Totenbeschau getroffenen Anordnungen des Totenbeschauers zu befolgen.

§ 6.

Vornahme der Totenbeschau.

(1) Der Totenbeschauer hat die Totenbeschau ehestmöglich, jedenfalls aber binnen vierundzwanzig Stunden nach Erhalt der Todesfallsanzeige vorzunehmen.

(2) Der Totenbeschauer hat nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaften festzustellen, ob die Merkmale des eingetretenen Todes an der Leiche vorhanden sind, ferner, ob die von ihm erhobenen Befunde mit den Angaben der Angehörigen übereinstimmen und, falls er nicht selbst der zuletzt behandelnde Arzt gewesen ist, ob die von ihm erhobenen Befunde mit den Angaben des Behandlungsscheines übereinstimmen sowie schließlich, ob der Verdacht auf fremdes Verschulden an dem Eintritt des Todes ausgeschlossen werden kann.

§ 7.

Maßnahmen bei besonderen Todesfällen.

(1) Wenn der Verdacht besteht, daß der Tod durch fremdes Verschulden herbeigeführt oder mitverursacht wurde, hat der Totenbeschauer im Sinne des § 84 der Strafprozeßordnung 1960, BGBl. Nr. 98, auf dem kürzesten Weg die Anzeige an den Staatsanwalt des zuständigen Gerichtes zu erstatten. Diese Anzeige kann auch bei der nächsten Sicherheitsdienststelle erstattet werden.

(2) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht vor, kann aber die Todesursache nicht einwandfrei festgestellt werden oder liegen andere Umstände

vor, die eine verwaltungsbehördliche Anordnung der Obduktion der Leiche für erforderlich erscheinen lassen (§ 11 Abs. 1), so hat der Totenbeschauer die Anzeige im kürzesten Wege an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(3) Bei Todesfällen nach einer anzeigepflichtigen, übertragbaren Krankheit hat der Totenbeschauer bis zum Eintreffen des Amtsarztes oder vor Anordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde die unaufschieblichen sanitätspolizeilichen Verfügungen vorläufig selbst zu treffen.

§ 8.

Totenbeschauschein; Totenbeschauniederschrift.

(1) Der Totenbeschauer hat auf Grund der Totenbeschau den Totenbeschauschein auszustellen. Aus dem Totenbeschauschein haben hervorzugehen: die Identität des Verstorbenen, die festgestellte oder vermutete Todesursache und der festgestellte oder vermutete Zeitpunkt, in dem der Tod eingetreten ist.

(2) In den Fällen des § 7 Abs. 1 und 2 darf der Totenbeschauschein nicht eher ausgestellt werden, bis das Gericht bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde erklärt hat, keinen Anlaß zum Eingreifen zu haben.

(3) Der Totenbeschauer hat über die Totenbeschau eine Niederschrift aufzunehmen, in die der wesentliche Inhalt des ärztlichen Behandlungsscheines sowie die wesentlichen Feststellungen bei der Totenbeschau aufzunehmen sind.

(4) Durchschläge der Totenbeschauniederschriften sind monatlich, längstens bis zum 10. des folgenden Monats, gesammelt der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Die Urschriften der Totenbeschauniederschriften sind der Gemeinde zur Aufbewahrung zu übergeben; die Gemeinden haben sie zehn Jahre aufzubewahren.

§ 9.

Aufsicht.

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Durchführung der Totenbeschau zu beaufsichtigen. Festgestellte Mängel sind der Gemeinde, in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a dem Träger der Krankenanstalt, mit dem Auftrag zur Abhilfe bekanntzugeben. Bei Gefahr im Verzuge oder bei Verzögerung der aufgetragenen Maßnahmen kann die Aufsichtsbehörde, unbeschadet der Möglichkeit der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1950, die erforderliche Abhilfe auf Kosten und Gefahr der Gemeinde bzw. des Trägers der Krankenanstalt selbst treffen. In den Städten mit eigenem Statut kommen die sonst der Bezirksverwaltungsbehörde zukommenden Aufsichtsaufgaben der Landesregierung zu.

§ 10.

Durchführungsbestimmungen.

Die Landesregierung hat nach Erfordernis in Durchführung der Bestimmungen dieses Abschnittes I die näheren Einzelheiten bei der Vornahme der Totenbeschau durch Verordnung zu regeln und im Rahmen dieser Durchführungsverordnung eine Dienstinstruktion für die Totenbeschauer zu erlassen. Die Verwendung amtlich aufgelegter Drucksorten kann vorgeschrieben werden.

II. Obduktionen.

§ 11.

Allgemeines.

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Obduktion einer Leiche anzuordnen, wenn die Voraussetzungen einer Anordnung der Obduktion durch das Gericht nicht gegeben sind, die Todesursache oder der Krankheitsverlauf oder sonstige wichtige Umstände nur durch Obduktion geklärt werden können und die auf Grund gesetzlicher Vorschriften gegebenen öffentlichen Interessen an der Klarstellung solcher Umstände allenfalls entgegenstehende private Interessen überwiegen.

(2) Die Bestimmungen des O. ö. Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 19/1958, über Obduktionen in Krankenanstalten sowie die Bestimmungen über Obduktionen im Auftrage des Gerichtes (gerichtliche Obduktionen) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(3) Eine Obduktion darf erst nach erfolgter Totenbeschau vorgenommen werden; sofern es sich nicht um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt, darf sie überdies erst nach Ausstellung des Totenbeschauscheines vorgenommen werden.

(4) Obduktionen, die nicht behördlich angeordnet sind, dürfen nur auf Grund einer letztwilligen Anordnung des Verstorbenen vorgenommen werden. Liegt eine solche nicht vor, so dürfen Obduktionen nur auf schriftliches Verlangen oder mit schriftlicher Einwilligung der nächsten Angehörigen des Verstorbenen vorgenommen werden.

(5) Als nächste Angehörige im Sinne des Abs. 4 gelten der Ehegatte, Verwandte und Verschwägerter ab- und aufsteigender Linie, Geschwister und deren Kinder sowie der Verlobte. Bestehen unter diesen Angehörigen Meinungsverschiedenheiten, so geht der Wille des Ehegatten demjenigen der Verwandten, der Wille der Kinder oder ihrer Ehegatten dem der übrigen Verwandten, der Wille näherer Verwandter dem der entfernteren Verwandten und des Verlobten vor. Nächste Angehörige, die mit dem Verstorbenen unmittelbar vor dessen Tod offenkundig in Feindschaft gelebt haben, sind jedoch zur Willensäußerung nicht berufen. Bei Meinungsverschiedenheiten unter den berufenen Angehörigen gleichen Grades gilt die Einwilligung als nicht gegeben.

§ 12.

Vornahme der Obduktionen.

(1) Obduktionen dürfen nur in hiezu geeigneten, ausreichend belichteten, belüfteten und temperierten Räumen und nur von einem zur Berufsausübung in Österreich berechtigten Arzt nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaften und unter Beachtung der erforderlichen sanitären Rücksichten vorgenommen werden. Von der Vornahme jeder Obduktion ist der zuständige Totenbeschauer in Kenntnis zu setzen; dieser ist berechtigt, bei der Obduktion anwesend zu sein. Der Arzt, der den Verstorbenen unmittelbar vor dem Tode behandelt hat, darf die Obduktion nicht durchführen.

(2) Bei behördlich angeordneten Obduktionen hat die Gemeinde, in der sich der Todesfall ereignet hat,

den Obduktionsraum und eine geeignete Hilfskraft für den Obduzenten kostenlos bereitzustellen. Kann die Gemeinde den Obduktionsraum nicht im Gemeindegebiet bereitstellen, so hat sie außerdem die Kosten einer deswegen erforderlichen Überführung der Leiche in den nächstgelegenen geeigneten Obduktionsraum zu tragen. Die Träger von Einrichtungen, in denen ein geeigneter Obduktionsraum mit der erforderlichen Ausstattung (Prosektur oder sonstige geeignete und hierfür gewidmete Anlage) vorhanden ist, sind verpflichtet, ihre Anlage zur Durchführung von behördlich angeordneten Obduktionen gegen angemessenes Entgelt zur Verfügung zu stellen, wenn eine der nach obiger Bestimmung zur Kostentragung verpflichtete Gemeinde dies beantragt.

(3) Über jede Obduktion ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Obduktionsniederschrift hat die Feststellung der Identität des Obduzierten, die pathologischen Befunde an der Leiche und die Todesursache zu enthalten. Die Niederschrift ist vom Obduzenten zu unterzeichnen.

(4) Nach jeder Obduktion ist die festgestellte Todesursache dem zuständigen Totenbeschauer bekanntzugeben.

(5) Nach beendigter Obduktion ist die Leiche zuzunähen und zu reinigen.

(6) Die Landesregierung kann in Durchführung der Bestimmungen dieses II. Abschnittes die Vornahme außergerichtlicher Obduktionen durch Verordnung näher regeln.

§ 13.

Unterbrechung.

Wenn während einer nicht behördlich angeordneten Obduktion Feststellungen gemacht werden, die eine gerichtliche oder verwaltungsbehördlich anzuordnende Obduktion geboten erscheinen lassen, so hat der Obduzent das Gericht bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde auf dem kürzesten Wege hiervon in Kenntnis zu setzen und die Obduktion, sofern dies ohne Schaden für das Ergebnis geschehen kann, zu unterbrechen.

§ 14.

Sonstige Eingriffe an Leichen.

(1) Die Bestimmungen über Obduktionen gelten sinngemäß auch dann, wenn keine vollständige Obduktion vorgenommen wird, sondern nur einzelne Körperhöhlen eröffnet oder sonst einzelne operative Eingriffe an der Leiche (z. B. Herzstich, Aderöffnung) durchgeführt werden.

(2) Jedoch fällt die Entnahme von Material und Leichenteilen zu diagnostischen Untersuchungen und zum Zwecke der Forschung, der Lehre oder der Heilbehandlung nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 15.

Einbalsamierung.

(1) Unter Einbalsamierung ist die Behandlung der Leiche mit Mitteln zu verstehen, die geeignet sind, den Zerfall des toten Körpers hinauszuschieben.

(2) Eine Leiche darf nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde einbalsamiert werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn gegen die Art der

Einbalsamierung unter Bedachtnahme auf die vorgesehene Bestattungsart vom sanitätspolizeilichen Standpunkt keine Bedenken bestehen und die Einbalsamierung von Personen durchgeführt wird, die die erforderlichen Kenntnisse hinsichtlich der zu verwendenden Mittel und des Verfahrens nachweisen.

(3) Im übrigen gelten für Einbalsamierungen die für die Durchführung von Obduktionen geltenden Bestimmungen, jedoch mit Ausnahme jener, die die Gemeinden zur Mitwirkung verpflichten, sinngemäß.

III. Leichenbestattung.

§ 16.

Bestattungspflicht.

(1) Jede Leiche muß bestattet werden, und zwar in der Regel nach Ablauf von achtundvierzig Stunden und vor Ablauf von sechsundneunzig Stunden nach dem Eintritt des Todes. Ein Abgehen von dieser Regel ist nur bei Abgabe einer Leiche an ein anatomisches Universitäts-Institut oder mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken dagegen nicht bestehen, insbesondere wenn durch geeignete Konservierungsmaßnahmen, wie Einbalsamierung oder Kühlung, eine ausreichende Verzögerung des Zerfalles des toten Körpers gewährleistet ist.

(2) Unbeschadet der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bestehenden oder nach den Vorschriften des privaten Rechtes zu beurteilenden Verpflichtung zur Tragung der Bestattungskosten sind zur Obsorge für die Bestattung die nächsten Angehörigen verpflichtet, in Ermangelung solcher aber jene Personen, mit denen der Verstorbene vor seinem Tode im gemeinsamen Haushalt gelebt hat. Wenn danach von keiner Seite für die Bestattung der Leiche Obsorge zu treffen ist oder wenn die Verpflichteten der Verpflichtung nicht rechtzeitig nachkommen, so ist die Gemeinde verpflichtet, die Bestattung der Leiche zu besorgen.

(3) Als nächste Angehörige im Sinne des Abs. 2 gelten der Ehegatte, Verwandte und Verschwägerter ab- und aufsteigender Linie, Geschwister und deren Kinder sowie der Verlobte.

(4) Bestattungspflicht (Abs. 1) besteht ferner für Leichenteile, totgeborene menschliche Früchte, ohne Rücksicht auf den Grad der erreichten Entwicklung und für abgetrennte menschliche Körperteile, die nicht im Rahmen einer ärztlichen Ordination oder eines Krankenanstaltenbetriebes unschädlich beseitigt werden. Zur Obsorge für die Bestattung ist der behandelnde Arzt bzw. der Leiter der Krankenanstalt verpflichtet. Im übrigen gilt die Bestimmung des letzten Satzes des Abs. 2 sinngemäß.

§ 17.

Aufbahrung.

(1) Nach der Totenbeschau ist die Leiche in eine Leichenhalle (Leichenkammer) zu überführen. Im Sterbehaus oder überhaupt außerhalb einer Leichenhalle (Leichenkammer) darf eine Leiche nur mit Zustimmung des Totenbeschauers aufgebahrt werden.

Diese Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn sanitätspolizeiliche oder sonstige ernste Bedenken gegen eine solche Aufbahrung bestehen. Versagt der Totenbeschauer die Zustimmung, so hat auf Antrag die Bezirksverwaltungsbehörde zu entscheiden, ob sanitätspolizeiliche oder sonstige ernste Bedenken der Aufbahrung außerhalb einer Leichenhalle (Leichenkammer) entgegenstehen. Gegen den Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(2) Ist in den die inneren Angelegenheiten regelnden Vorschriften einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft die Aufbahrung von Leichen bestimmter Angehöriger (z. B. geistlicher Würdenträger) in einer bestimmten Weise vorgeschrieben, so kann die Aufbahrung in der vorgeschriebenen Weise erfolgen. Der Bezirksverwaltungsbehörde ist jedoch jede Aufbahrung, die nicht nach den Vorschriften des Abs. 1 erfolgt, vorher anzuzeigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Bedingungen oder Auflagen solcher Art vorzuschreiben, daß dadurch jede gesundheitliche Gefährdung ausgeschlossen wird.

§ 18.

Bestattungsart.

(1) Als Bestattungsarten kommen in Betracht die Beerdigung, die Beisetzung in einer Gruft und die Feuerbestattung.

(2) Die Bestattungsart richtet sich nach dem Willen des Verstorbenen. Liegt eine ausdrückliche Willenserklärung des Verstorbenen nicht vor und ist sein Wille auch sonst nicht eindeutig erkennbar, steht den nächsten Angehörigen des Verstorbenen das Recht zu, die Bestattung zu bestimmen. Als nächste Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte oder Verschwägernte ab- und aufsteigender Linie, Geschwister und deren Kinder sowie der Verlobte. Bestehen unter diesen Angehörigen Meinungsverschiedenheiten, so geht der Wille des Ehegatten demjenigen der Verwandten, der Wille der Kinder oder ihrer Ehegatten dem der übrigen Verwandten, der Wille näherer Verwandter dem der entfernteren Verwandten oder des Verlobten vor. Nächste Angehörige, die mit dem Verstorbenen unmittelbar vor dessen Tod offenkundig in Feindschaft gelebt haben, sind jedoch zur Willensäußerung nicht berufen. Ist demnach niemand zur Bestimmung der Bestattungsart berufen oder willens oder können sich die Berufenen über die Bestattungsart nicht einigen, so ist die Leiche zu beerdigen.

§ 19.

Bestattungsort.

(1) Die Beerdigung und die Beisetzung in einer Gruft sind, soweit nicht nach Abs. 3 und 4 etwas anderes bestimmt ist, nur auf Friedhöfen zulässig.

(2) Der Inhaber eines Friedhofes darf die Beerdigung oder die Beisetzung in einer Gruft nur zulassen, wenn vorher der Totenbeschauschein beigebracht wurde.

(3) Außerhalb von Friedhöfen dürfen Leichen nur in einer Begräbnisstätte bestattet werden. Die Errichtung einer Begräbnisstätte außerhalb eines

Friedhofes bedarf der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn nach dem Ermessen der Landesregierung die Errichtung der Begräbnisstätte außerhalb eines Friedhofes aus öffentlichen Rücksichten wünschenswert ist oder wenn die Errichtung der Begräbnisstätte außerhalb eines Friedhofes in den die inneren Angelegenheiten regelnden Vorschriften einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft vorgeschrieben ist. Die Landesregierung hat im Bewilligungsbescheid Bedingungen oder Auflagen solcher Art vorzuschreiben, daß dadurch jede gesundheitliche Gefährdung ausgeschlossen und die Erhaltung der Begräbnisstätte in einem der Zweckwidmung entsprechenden würdigen Zustand dauernd gesichert wird.

(4) Soll eine Leiche in einer nach Abs. 3 bewilligten Begräbnisstätte beigesetzt werden, ist dies der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Diese hat zu überprüfen und durch Bescheid anzuordnen, ob und unter welchen Bedingungen oder Auflagen im Rahmen des Bescheides über die Bewilligung der Begräbnisstätte die Beisetzung zulässig ist.

§ 20.

Versargung.

(1) Die Versargung der Leichen ist so vorzunehmen, daß unter Wahrung von Pietät und Würde eine gesundheitliche Gefährdung der Umwelt ausgeschlossen ist und daß im Falle der Beerdigung die natürlichen Abbaubedingungen nicht mehr als notwendig beeinträchtigt werden.

(2) Die Landesregierung kann in näherer Durchführung der Bestimmung des Abs. 1 nach dem jeweiligen Stande der Wissenschaft und auf Grund vorliegender Erfahrungen durch Verordnung bestimmte Arten der Versargung oder die Verwendung bestimmter Versargungsmaterialien ausdrücklich zulassen oder zwingend vorschreiben und bestimmte Arten der Versargung oder die Verwendung bestimmter Versargungsmaterialien, die den grundlegenden Vorschriften des Abs. 1 nicht entsprechen, untersagen.

§ 21.

Einäscherung.

(1) Leichen dürfen nur in einer Feuerbestattungsanstalt eingeäschert werden, deren Errichtung gemäß § 31 bewilligt wurde.

(2) Eine Leiche darf vom Inhaber der Feuerbestattungsanstalt nur eingeäschert werden, wenn als Bestattungsart die Feuerbestattung nach den Vorschriften des § 18 Abs. 2 bestimmt und der Totenbeschauschein beigebracht wurde.

(3) Die gesamten Aschenreste einer eingeäscherten Leiche sind in ein dauerhaftes, luft- und wasserdichtes Behältnis (Urne) aufzunehmen. Die Urne ist so zu kennzeichnen, daß jederzeit festgestellt werden kann, von welcher Leiche die Aschenreste herühren. Das Vermischen der Aschenreste mehrerer eingeäschelter Leichen ist verboten.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten nicht für Aschenreste von Leichenteilen und abgetrennten

menschlichen Körperteilen (§ 33 Abs. 3). Jedoch dürfen solche Aschenreste nicht mit Aschenresten eingäscherter Leichen vermischt werden.

§ 22.

Beisetzung der Urne.

(1) Die die Aschenreste enthaltende Urne ist, sofern nicht gemäß Abs. 2 eine Ausnahme zulässig ist, in einem Urnenhain, in einer Urnenhalle oder auf einem Friedhof beizusetzen. Die Urne ist von der Feuerbestattungsanstalt unmittelbar der betreffenden Friedhofsverwaltung zu übergeben oder zu übersenden. Die Urne darf, abgesehen von der Ausnahme gemäß Abs. 2, nicht an dritte Personen, auch nicht an Angehörige des Verstorbenen, ausgefolgt werden. Die Urnen sind bis zur Beisetzung in würdiger und pietätvoller Weise zu verwahren.

(2) Für die Beisetzung einer Urne außerhalb eines Friedhofes (Urnenhain, Urnenhalle) gilt § 19 Abs. 3 und 4 sinngemäß. In einem solchen Falle hat die Feuerbestattungsanstalt auf Grund des ihr vorzulegenden Bescheides der Bezirksverwaltungsbehörde die Urne mit den Aschenresten demjenigen auszufolgen, dem die Bewilligung gemäß § 19 Abs. 4 erteilt wurde.

IV. Überführung und Enterdigung von Leichen.

§ 23.

Überführung; allgemeines.

(1) Jede Überführung einer Leiche bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde, es sei denn, daß Abs. 2 eine Ausnahme vorsieht. Die Bewilligung darf nur aus zwingenden sanitätspolizeilichen Rücksichten versagt werden.

(2) Ausgenommen von der Bewilligungspflicht (Abs. 1) sind folgende Fälle:

- a) die Überführung innerhalb des Gebietes einer Ortsgemeinde oder in die Nachbargemeinde des Sterbeortes;
- b) die Überführung zu einem zum Sterbeort gehörenden Friedhof, wenn dieser außerhalb des Gebietes der Ortsgemeinde liegt;
- c) die Überführung von Leichen in ein Anatomisches Universitätsinstitut, die von diesem selbst besorgt wird.

(3) Die Überführung der die Aschenreste enthaltenden Urne bedarf keiner Bewilligung. Falls es sich um die Überführung einer bereits beigesezten Urne handelt, gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 22 Abs. 1.

(4) Das Überbringen von Leichen in photographische Ateliers ist verboten.

(5) Wird eine Leiche aus einem anderen Bundesland nach Oberösterreich überführt und wurden beim Transport die im anderen Bundesland hiefür geltenden Vorschriften eingehalten, so bedarf die Überführung in Oberösterreich keiner weiteren Bewilligung. Jedoch hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Zustand der Sendung nach dem Eintreffen in Oberösterreich durch Augenschein zu überprüfen.

(6) Für die Leichenbeförderung im Grenzverkehr gelten, soweit es sich dabei nicht um unmittelbar anwendbares Bundesrecht handelt, die Bestimmungen des Internationalen Abkommens über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, als Bestandteil dieses Gesetzes.

(7) Die einschlägigen verkehrsrechtlichen Vorschriften des Bundes über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 24.

Versargung.

(1) Jede im Sinne des § 23 bewilligungspflichtige Überführung einer Leiche darf unter Beachtung der Vorschriften des § 20 Abs. 1 nur in einem dicht schließenden Metallsarg oder in einem Holzsarg mit undurchlässiger Einlage erfolgen. Der Sarg ist zu verlöten oder zu verkitten.

(2) Wenn mit der Gefahr stärkerer Verwesung gerechnet werden muß oder wenn es sonst die Umstände des Falles vom sanitätspolizeilichen Standpunkt erfordern, kann die Bezirksverwaltungsbehörde weitere Bedingungen oder Auflagen für die Art der Versargung, allenfalls auch die Konservierung der Leiche, vorschreiben.

(3) Die Bestimmung des § 20 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 25.

Berechtigung zur Überführung.

(1) Leichen dürfen nur von konzessionierten Leichenbestattungsunternehmen überführt werden. Diese Unternehmen sind für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und für die Erfüllung der im Einzelfalle von der Bezirksverwaltungsbehörde vorgeschriebenen Bedingungen oder Auflagen verantwortlich.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann jedoch die Bezirksverwaltungsbehörde nach freiem Ermessen die Überführung durch andere Personen, wie durch Angehörige, den Dienstgeber des Verstorbenen oder im Rahmen der Nachbarschaftshilfe bewilligen, jedoch nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Leiche darf nicht wesentlich weiter als 10 km überführt werden;
- b) für die Leichenüberführung darf höchstens der Ersatz der Selbstkosten gefordert werden;
- c) es muß Gewähr gegeben sein, daß die von der Bezirksverwaltungsbehörde gestellten Bedingungen oder Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Versargung und des Transportmittels eingehalten werden.

§ 26.

Bewilligung.

(1) Dem Ansuchen um die Bewilligung zur Überführung einer Leiche ist eine Ausfertigung des Totenscheines beizulegen.

(2) Bei Erteilung der Bewilligung hat die Bezirksverwaltungsbehörde die sanitätspolizeilichen Bedingungen oder Auflagen vorzuschreiben, unter

denen die Überführung der Leiche zulässig ist, den Leichenpaß (Abs. 5) auszustellen und diesen sowie den Totenbeschauschein dem ansuchenden Leichenbestattungsunternehmen, im Falle des § 25 Abs. 2 der ansuchenden Partei, auszufolgen. Die Bewilligungsbehörde hat die vorschriftsmäßige Versargung der Leiche durch Augenschein zu überprüfen.

(3) Das die Überführung besorgende Leichenbestattungsunternehmen hat den Inhaber des Friedhofes bzw. der Feuerbestattungsanstalt, wohin die Leiche überführt wird, rechtzeitig vom Eintreffen der Leiche zu verständigen. Wird die Leiche in einen anderen politischen Bezirk überführt, hat das Leichenbestattungsunternehmen außerdem die Bezirksverwaltungsbehörde des Bestimmungsortes in gleicher Weise zu verständigen. In den Fällen des § 25 Abs. 2 hat die die Bewilligung erteilende Bezirksverwaltungsbehörde die Bezirksverwaltungsbehörde des Bestimmungsortes auf Kosten der Partei zu verständigen. Die Verständigung des Inhabers des Friedhofes bzw. der Feuerbestattungsanstalt obliegt in diesem Falle der Partei.

(4) Das die Überführung der Leiche durchführende Leichenbestattungsunternehmen bzw. die Partei hat nach Einlangen der Leiche an dem Bestimmungsort den Leichenpaß der für diesen Ort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu übersenden.

(5) Der Leichenpaß hat den Namen und das Geburtsdatum des Verstorbenen sowie den Zeitpunkt und die Ursache des Todes zu enthalten. Die Vorname des Augenscheines (Abs. 2 letzter Satz bzw. § 23 Abs. 5 letzter Satz) ist am Leichenpaß zu vermerken. Die Form des Leichenpasses ist durch Verordnung der Landesregierung zu bestimmen.

§ 27.

Enterdigung.

(1) Die Enterdigung einer bereits beigesetzten Leiche bedarf, abgesehen von den behördlich angeordneten Enterdigungen, der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde, die für den Friedhof zuständig ist, auf welchem die Leiche bestattet ist.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde darf die Enterdigung einer Leiche nur bewilligen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.

(3) Wenn die Bewilligung zur Enterdigung erteilt wird, sind die vom sanitätspolizeilichen Standpunkt notwendig erscheinenden Bedingungen oder Auflagen vorzuschreiben.

§ 28.

Überführung enterdigter Leichen.

Die Überführung einer enterdigten Leiche auf einen anderen Friedhof bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde; es gelten hiebei die Bestimmungen des § 23 Abs. 4 bis 7, des § 24, des § 25 Abs. 1 und des § 26 Abs. 2 bis 4. Insbesondere ist ein diesen Bestimmungen entsprechender Sarg bereitzuhalten, in den die ausgegrabene Leiche bzw. Leichenreste unverzüglich aufzunehmen sind.

§ 29.

Sonderbestimmungen für Kriegstote.

Für Enterdigungen und Überführungen von Leichen, die im Rahmen der staatlichen Kriegsgräber-

fürsorge durchgeführt werden, kann die Landesregierung Erleichterungen von den Bestimmungen der §§ 27 und 28 gewähren, insoweit dies vom sanitätspolizeilichen Standpunkt zulässig ist.

V. Bestattungsanlagen.

§ 30.

Errichtung.

(1) Bestattungsanlagen (wie Friedhöfe, Feuerbestattungsanlagen, Urnenhallen und Urnenhaine) können errichtet und betrieben werden

- a) von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband (kommunale Bestattungsanlage) oder
- b) von einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft oder von einer ihrer Einrichtungen (konfessionelle Bestattungsanlage).

(2) Die Gemeinde ist zur Errichtung eines Friedhofes verpflichtet, wenn für das Gemeindegebiet nicht bereits ein Friedhof eines anderen Rechtsträgers zur Verfügung steht, auf dem für die Bestattung von Verstorbenen und von Aschenurnen in ausreichendem Maße vorgesorgt ist.

§ 31.

Behördliche Bewilligung.

(1) Die Errichtung, die Erweiterung sowie die teilweise oder gänzliche Auflassung einer Bestattungsanlage bedarf der behördlichen Bewilligung.

(2) Für die Erteilung der Bewilligung ist bezüglich einer Einäscherungsanlage die Landesregierung, sonst die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

(3) Die Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung ist zu erteilen, wenn nach der geplanten Bestattungsanlage ein Bedarf besteht. Im Bewilligungsbescheid sind jene Auflagen oder Bedingungen vorzuschreiben, die insbesondere vom sanitätspolizeilichen Standpunkte einen klaglosen und pietätvollen Betrieb der Anlage gewährleisten. Kann dies durch solche Auflagen oder Bedingungen nicht erreicht werden, etwa weil die Anlage des Friedhofes an der beabsichtigten Stelle eine Gefährdung der Gesundheit der Umwelt mit sich brächte oder die natürlichen Abbaubedingungen wegen der Bodenbeschaffenheit oder aus anderen Gründen ungünstig sind, so ist die Bewilligung zu versagen.

(4) Die Bewilligung zur Auflassung ist zu erteilen, soweit für den Weiterbetrieb der Anlage ein Bedarf nicht mehr besteht oder die Anlage den Erfordernissen eines klaglosen und pietätvollen Betriebes nicht mehr entspricht. Im Bewilligungsbescheid sind jene Auflagen oder Bedingungen vorzuschreiben, die gewährleisten, daß die Auflassung der Anlage vom Standpunkte der Sanitätspolizei und der Pietät nicht zu Mißständen führt.

§ 32.

Leichenhalle.

Auf jedem Friedhof und in jeder Feuerbestattungsanlage muß eine den Erfordernissen der Pietät und Würde entsprechende Leichenhalle oder Leichenkammer vorhanden sein. Die Leichenhalle

(Leichenkammer) muß so groß gehalten sein, daß darin bei gewöhnlichem Ausmaß der Sterblichkeit alle Toten aufgebahrt werden können, die nicht an einem anderen Ort aufgebahrt werden dürfen.

§ 33.

Aufnahmepflicht.

(1) Die Bestattung von Leichen, Leichenteilen oder Aschenurnen darf der Inhaber einer kommunalen Bestattungsanlage, wenn nicht gesetzliche Vorschriften der Bestattung entgegenstehen, nicht verweigern. Urnenhaine oder Urnenhallen dürfen jedoch der Bestattung von Aschenurnen vorbehalten werden.

(2) Gemäß Art. 12 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 49, wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden, kann keine Religionsgemeinde der Leiche eines ihr nicht Angehörigen die anständige Beerdigung auf ihrem Friedhofe verweigern:

1. wenn es sich um die Bestattung in einem Familiengrabe handelt, oder wenn
2. da, wo der Todesfall eintrat oder die Leiche gefunden wurde, im Umkreise der Ortsgemeinde ein für Genossen der Kirche oder Religionsgenossenschaft des Verstorbenen bestimmter Friedhof sich nicht befindet.

(3) Auf jedem Friedhof ist ein Platz zur Beerdigung von Leichenteilen und abgetrennten menschlichen Körperteilen vorzusehen. Die Beerdigung bzw. Einäscherung solcher Teile darf der Inhaber eines Friedhofes bzw. einer Einäscherungsanlage nicht verweigern. Es ist verboten, solche Teile mit anderen Leichen zusammen zu beerdigen bzw. einzuäschern.

§ 34.

Friedhofsordnung; Rechtsbeziehungen zwischen Friedhofsbenützern und Friedhofsinshabern.

(1) Für jeden Friedhof ist vom Inhaber des Friedhofes eine Friedhofsordnung zu erstellen, welche der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde bedarf. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Friedhofsordnung alle zum ordnungsgemäßen Betrieb des Friedhofes notwendigen Vorschriften in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes enthält.

(2) Die Friedhofsordnung hat insbesondere zu enthalten: Inhaber und Verwaltung des Friedhofes; das Friedhofsareal; das Siedlungsgebiet, für welches der Friedhof bestimmt ist; die Ausstattung der Leichenhallen (Leichenkammern); die Art und Beschaffenheit der Gräfte und Gräber (wie Reihengräber, Familiengräber, Urnengräber usw.); Grababstände; Grabtiefen; Turnus der Wiederbelegung der Gräber; Gebrauchsrechte und Pflichten der Angehörigen; Vorschriften zur Wahrung von Pietät und Würde; Verantwortlichkeit des Totengräbers und der Friedhofverwaltung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften; Überwachungsrecht. Die Friedhofsordnung kann auch Anordnungen bezüglich der würdigen gärtnerischen und künstlerischen Gestaltung des Friedhofes und der Gräber enthalten.

(3) Die Rechtsbeziehungen zwischen den Gemeinden und den Benützern kommunaler Friedhöfe sind öffentlich-rechtlicher Natur. Bezüglich der Rechtsbeziehungen zwischen anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und den Benützern konfessioneller Friedhöfe bleiben die Bestimmungen des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes, RGBl. Nr. 142/1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, und des Gesetzes RGBl. Nr. 49/1868, wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden, unberührt; soweit jedoch an solchen Rechtsverhältnissen Personen beteiligt sind, die nicht Angehörige der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft sind, wird die privatrechtliche Natur solcher Rechtsverhältnisse nicht berührt.

§ 35.

Überwachung.

(1) Zur Gewährleistung der Übersicht über die auf einem Friedhof bestatteten Leichen hat der Friedhofsinhaber ein Gräberbuch zu führen. In Verbindung mit dem Gräberbuch ist ein Übersichtsplan über die Lage der Gräber (Grüfte) zu führen.

(2) Die Friedhöfe sind innerhalb von drei Jahren mindestens einmal durch den Amtsarzt der Bezirksverwaltungsbehörde zu besichtigen. Die erfolgte Besichtigung ist im Gräberbuch zu vermerken.

(3) Anlässlich der Besichtigung festgestellte Mängel sind von der Bezirksverwaltungsbehörde dem Inhaber zur Behebung vorzuschreiben.

§ 36.

Sperre, Schließung.

(1) Befindet sich ein Friedhof in einem derartigen Zustand, daß Maßnahmen nach § 35 Abs. 3 nicht ausreichen und die Weiterbenützung eine gesundheitliche Gefährdung der Umwelt mit sich bringen würde oder stellt sich heraus, daß die Abbaubedingungen infolge der Bodenbeschaffenheit oder aus anderen Gründen ungünstig sind, ist der Friedhof nach Anhören des Friedhofsinhabers durch die Bezirksverwaltungsbehörde zeitlich für Neubelegungen zu sperren oder endgültig zu schließen.

(2) Im Bescheid, mit dem die Sperre oder Schließung eines Friedhofes verfügt wird, sind jene Auflagen vorzuschreiben, die gewährleisten, daß nach der Sperre oder Schließung vom Standpunkte der Sanitätspolizei und der Pietät keine Mißstände auftreten bzw. bestehende Mißstände behoben werden. Bei der Schließung kann insbesondere vorgeschrieben werden, innerhalb welcher Zeit eine allgemeine Ausgrabung vorzunehmen ist oder vorgenommen werden darf und innerhalb welcher Zeit und unter welchen Bedingungen oder Auflagen das Friedhofsgrundstück einer anderen Verwendung zugeführt werden darf.

§ 37.

Baurechtliche Vorschriften.

Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes über die behördliche Bewilligung der Errichtung, Erweiterung und Auflassung von Bestattungsanlagen werden die geltenden baurechtlichen Vorschriften nicht berührt. Es bleiben auch unberührt § 31 des Zweiten Haupt-

stückes der Bauordnungsnovelle 1946, LGBl. Nr. 5/1947, und § 31 des Zweiten Hauptstückes der Linzer Bauordnungsnovelle 1946, LGBl. Nr. 9/1947, und zwar mit der Maßgabe, daß diese für Friedhöfe geltenden Bestimmungen für alle Bestattungsanlagen im Sinne des § 30 zu gelten haben.

§ 38.

Andere Bestattungsanlagen.

Die für Friedhöfe geltenden Bestimmungen der §§ 34 bis 37 gelten sinngemäß auch für andere Bestattungsanlagen, deren Errichtung gemäß § 31 einer behördlichen Bewilligung bedarf.

VI. Strafen; Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes.

§ 39.

(1) Wer einem Gebot oder Verbot dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wer eine Handlung setzt, die nach diesem Gesetz einer behördlichen Bewilligung oder der Zustimmung eines behördlichen Organes bedarf, ohne daß die Bewilligung bzw. Zustimmung vorliegt, ferner wer Pietät und Würde einer Bestattungsanlage gröblich verletzt, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit strengerer Strafe bedroht oder gerichtlich strafbar ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu dreitausend Schilling bestraft. In besonders schweren Fällen oder im Falle wiederholter Übertretung kann neben der Geldstrafe auch eine Arreststrafe bis zu einer Woche verhängt werden.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Unabhängig vom Strafverfahren kann dem Täter die Verpflichtung zur Herstellung des dem Gesetze entsprechenden Zustandes auferlegt werden.

VII. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 40.

Übergangsbestimmungen.

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bisher geltenden Bestimmungen bestellten Totenbeschauer gelten als im Sinne des § 2 dieses Gesetzes bestellt.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Bestattungsanlagen (§ 30) und Begräbnisstätten (§ 19 Abs. 3) bedürfen keiner neuerlichen Bewilligung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Entsprechen jedoch solche Anlagen nicht den sanitätspolizeilichen Erfordernissen oder jenen der Pietät und Würde, so hat die gemäß § 31 bzw. § 19 Abs. 3 zuständige Behörde das Erforderliche zur Behebung solcher Mängel dem Inhaber mit Bescheid vorzuschreiben. Die Beisetzung in einer Begräbnisstätte ist jedoch der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die mit Bescheid die erforderlichen Vorschriften zu erlassen hat, damit gesundheitliche Gefährdungen ausgeschlossen sind.

(3) Ein bestehender Friedhof ist auch dann als konfessioneller Friedhof anzusehen, wenn er im

Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zwar nicht unmittelbar im Eigentum einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft, aber in deren Besitz steht oder wenn der Friedhof von einem anderen Rechtsträger (Stiftung, Fonds u. ä.) betrieben wird, über den die Kirche oder Religionsgesellschaft voll verfügen kann. Im Zweifelsfalle hat die Landesregierung zu entscheiden, ob ein bestehender Friedhof als konfessioneller Friedhof anzusehen ist.

(4) Nach den bisher geltenden Bestimmungen genehmigte Friedhofsordnungen bedürfen der neuerlichen Bewilligung gemäß § 34 nicht. Sie sind jedoch insoweit abzuändern, als sie den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechen oder nicht genügen; zur Änderung ist die Bewilligung sinngemäß nach § 34 erforderlich.

§ 41.

Unberührte Vorschriften.

Soweit nicht schon in einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes diesbezüglich etwas anderes bestimmt ist, werden durch dieses Gesetz überdies folgende Rechtsvorschriften nicht berührt:

1. die gewerberechtlichen Vorschriften des Bundes über Leichenbestattungsunternehmen;
2. die §§ 306 und 359 des Österreichischen Strafgesetzes 1945;
3. das Bundesgesetz vom 7. Juli 1948, BGBl. Nr. 175, über die Fürsorge für Kriegsgräber aus dem ersten und zweiten Weltkrieg;
4. das Bundesgesetz vom 7. Juli 1948, BGBl. Nr. 176, über die Fürsorge und den Schutz der Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler aus dem zweiten Weltkrieg für Angehörige der Alliierten, Vereinten Nationen und für Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und Opfer politischer Verfolgung;
5. das Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186, mit der in seiner Durchführung ergangenen Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus vom 29. September 1914, RGBl. Nr. 263, betreffend Leichen von mit anzeigepflichtigen Krankheiten behafteten Personen.

§ 42.

Aufhebung bestehender Vorschriften.

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die gesetzlichen Bestimmungen über das Leichen- und Bestattungswesen, soweit dieses in diesem Gesetz geregelt ist, aufgehoben. Es werden daher, soweit sie überhaupt noch in Geltung stehen, insbesondere folgende Rechtsvorschriften aufgehoben:

- a) das Hofdekret vom 7. März 1771, Th. G. S. 6. Bd. S. 336, betreffend die Zeit, innerhalb welcher die Toten zu beerdigen sind, und Leichenkammern;
- b) das Hofdekret vom 25. Februar 1797, P. G. S. Nr. 32, über die Errichtung von Totenkammern;
- c) das Hofdekret vom 23. August 1784, Z. 2951, P. G. S. 6. Bd. S. 565, über die Anlage von Gräften und Kirchhöfen;
- d) der Hofbescheid vom 6. Dezember 1784, betreffend die Enteignung von Gründen zu Friedhofzwecken;

- e) das Hofdekret vom 6. September 1787, Z. 1837, betreffend Kloster- und Familiengrüfte;
- f) das Hofkanzleidekret vom 12. August 1788, Z. 1460, Ges. Jos. II, Bd. 15 S. 945, betreffend Privatfamiliengrüfte;
- g) die Ah. Entschliebung vom 14. März 1843, Hofkanzleizahl 8707/1843, betreffend Familiengrüfte;
- h) das Hofkanzleidekret vom 6. Mai 1844, Z. 13.210/790, betreffend Familiengrüfte;
- i) der Erlaß des k. k. Staatsministeriums vom 18. März 1866, Z. 1462/StM, und des Ministeriums des Inneren vom 3. August 1871, Z. 9404, betreffend Leichentransporte und Ausstellung von Leichenpässen;
- j) die Bestimmungen auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens im Gesetz vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, insbesondere im § 2 lit. f und g, im § 3 lit. d und im § 4 lit. b, c und d;
- k) der Erlaß des k. k. Ministeriums des Inneren vom 31. Jänner 1873, Z. 1771, betreffend Familiengrüfte;
- l) die Verordnung des Ministers des Inneren vom 3. Mai 1874, RGBl. Nr. 56, betreffend den Transport und die Ausgrabung (Exhumation) von Leichen in der Fassung der Verordnung LGuVBl. für Oberösterreich Nr. 46/1927;
- m) die Kundmachung des k. k. Statthalters in Oberösterreich vom 8. Mai 1887, GuVBl. Nr. 17, betreffend das Vorgehen und die Vorsichten bei außeramtlichen Leichenöffnungen und bei gewissen Operationen an Leichen;
- n) die Verordnung der k. k. Statthalterei für Oberösterreich vom 29. Jänner 1896, LGuVBl. Nr. 7, betreffend die Totenbeschau und eine Instruktion für die Totenbeschauer;
- o) die Verordnung vom 28. Februar 1939, DRGBl. I S. 550 (Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 414/1939), zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete der Feuerbestattung im Lande Österreich;
- p) das Gesetz vom 15. Mai 1934, DRGBl. I S. 380, über die Feuerbestattung;
- q) die Verordnung vom 10. August 1938, DRGBl. I S. 1000, zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes;
- r) die zweite Verordnung vom 24. April 1942, DRGBl. I S. 242, zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes;
- s) § 22 und Abschnitt XXI der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung für die Gesundheitsämter — Besonderer Teil); Kundmachung im Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 686/1938;
- t) die Worte „Leichen- und Bestattungswesen“ im § 33 Abs. 3 Z. 2 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948, LGBl. Nr. 22/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 26/1953.

(*) Im gleichen Zeitpunkt werden die folgenden Rechtsvorschriften teilweise aufgehoben:

- a) die Verordnung vom 8. April 1857, RGBl. Nr. 73, betreffend die Vornahme der Leichenöffnung zu gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Zwecken; soweit diese Verordnung außergerichtliche Leichenöffnungen betrifft;
- b) die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. März 1891, RGBl. Nr. 34, betreffend Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten durch das Photographieren von Leichen; soweit es sich nicht um Leichen von Personen handelt, die an ansteckenden Krankheiten verstorben sind.

§ 43.

Inkrafttreten.

(1) Dieses Gesetz tritt an dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich drittfolgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Die Durchführungsverordnungen können vom Zeitpunkt der Kundmachung des Gesetzes an erlassen werden, treten jedoch frühestens gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft.